

Amtsblatt

Nummer 14
69. Jahrgang
Dienstag, 2. April 2013
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides nach Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO:

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 8. Februar 2013 (Az. 3292/2012) den beantragten Vorbescheid für den Neubau von ca. 40 Wohneinheiten mit Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Plato-Wild-Straße, Gemarkung Regensburg, Flurstücke 2364 und 2373/13.

Gegenstand des Vorbescheids ist die Errichtung eines Gebäudes mit ca. 40 Wohneinheiten an der Plato-Wild-Straße. Entsprechend der eingereichten Bauvorlagen ist ein L-förmiger Baukörper geplant, der einerseits parallel, andererseits senkrecht zur Plato-Wild-Straße gerichtet sein soll. Der Gebäudeteil entlang der Plato-Wild-Straße soll eine Länge von ca. 46 m, eine Tiefe von ca. 11 m und eine maximale Höhe von ca. 13 m haben. Der senkrecht zur Straße stehende Gebäudeteil soll eine Länge von ca. 67 m, eine Tiefe von ca. 11 m und im straßenseitigen Bereich 12,20 m Höhe sowie im rückwärtigen Bereich 9,20 m Höhe haben. Im Bereich des parallel zur Straße gerichteten Gebäudeteils und im vorderen Bereich des senkrecht gerichteten Teils sind vier Geschosse vorgesehen. Der hintere Bereich des senkrecht zur Straße stehenden Teils ist dreigeschossig geplant. Nach der Art der baulichen Nutzung wurde festgestellt, dass eine Wohnnutzung und soziale Einrichtungen zulässig sind. Die Baukörperstellung, die Geschossigkeit, die Tiefgarage und ihre Zufahrt sowie die im Lageplan dargestellten Traufhöhen sind danach bauplanungsrechtlich zulässig. Die gesetzlich geforderten Abstandsflächen sind

einzuhalten. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Tiefgaragenzufahrt für den Bauabschnitt im Südosten des Baugrundstücks.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. Februar 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 25. März 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Kraftloserklärung von Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3694852645 ltd. auf Friederike Schulze, wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Kulturpreis und Kulturförderpreise der Stadt Regensburg 2013

Die Auszeichnungen werden für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, Musik, bildenden Kunst und Architektur, darstellenden und ausübenden Kunst, Wissenschaft, Denkmal- und Heimatpflege sowie Fotografie und Film verliehen, die in einem engen Bezug zur Stadt Regensburg stehen (Leben und Werk). Der Kulturpreis wird an Persönlichkeiten und Institutionen verliehen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt Regensburg verdient gemacht haben, als Auszeichnung des Lebenswerks oder einer überragenden Leistung. Die

Kulturförderpreise werden unter Berücksichtigung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses an Personen oder Vereinigungen verliehen, die das kulturelle Leben in der Stadt gestalten und fördern (die Altersgrenze beträgt 40 Jahre, ist aber kein Ausschlusskriterium).

Zur Einreichung eines Vorschlags sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vorschlag
- Würdigung durch eine kompetente Persönlichkeit oder Institution

- Vita
- Oeuvre
- Pressestimmen

Abgabetermin des Antrags **mit den vollständigen Unterlagen** bei der Stadt Regensburg, Kulturreferat, Thon Dittmer Palais 8, 93047 Regensburg, ist der 31. Juli 2013.

Stadt Regensburg
Kulturreferat

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Telefon 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
Pommernstraße 1

Submission:
17.04.2013

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
Elektroanlagen nach DIN 18 382

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 25.03.2013
Stadtbau-GmbH Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.